



Richtlinien für Freiflächen-Photovoltaik im Markt Zapfendorf

vom 11.03.2021

Präambel

Auf dem Gemeindegebiet des Marktes Zapfendorf werden bereits jetzt erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen insbesondere Windkraftanlagen, Biogasanlagen und auch Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und Freiflächenanlagen bei. Im Sinne des Klimaschutzes steht der Markt Zapfendorf einem weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien nicht entgegen. Dazu könnten auch weitere Solaranlagen auf Freiflächen einen Beitrag leisten. Der Markt Zapfendorf hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann.

Der Bau eines Solarparks im Außenbereich würde einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan¹ erfordern. Anhand übergreifender Kriterien will der Markt Zapfendorf grundsätzlich festhalten, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaik über die Bebauungsplanung ermöglicht werden soll. Die Kriterien sollen dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge zu entscheiden.

Hintergrund – Solaranlagen auf Freiflächen

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) des Freistaates Bayern sind auf landwirtschaftlichen Flächen errichtete Solaranlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) förderfähig, sofern die Flächen als so genannte „benachteiligte“ Gebiete eingestuft sind. Das gilt für Solaranlagen mit einer Nennleistung ab 750 Kilowatt bis maximal 10 Megawatt². Welche Gebiete als „benachteiligt“ gelten und welche nicht, ist bundesweit festgelegt. Die landwirtschaftlichen Flächen im Markt

¹ Zusätzlich müsste der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden. In der Regel wird dies im Parallelverfahren umgesetzt.

² Entlang Bahnstrecken oder Autobahnen oder auf Konversionsflächen sind Solaranlagen auch dann nach dem EEG förderfähig, wenn sie nicht in die Kategorie der „benachteiligten“ landwirtschaftlichen Flächen fallen und wenn sie eine Nennleistung bis 750 KW aufweisen.

Zapfendorf und den Gemeindeteilen fallen gemäß dem Energie-Atlas Bayern vollständig in die Kategorie „benachteiligt“. In bestimmten Schutzgebieten wie z. B. Naturschutzgebieten sind Photovoltaik-Anlagen prinzipiell nicht zulässig.

Anwendung der Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik

Dem Marktgemeinderat ist vor allem das Thema „Sichtbarkeit und Landschaftsbild“ sowie „Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen“ wichtig. Daher sind sie als Ausschlusskriterien formuliert. Solaranlagen auf Freiflächen werden nur dann über die Bauleitplanung ermöglicht werden, wenn das Kriterium 1 „Sichtbarkeit/Landschaftsbild“ und 2. „Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen“ erfüllt wird. Die Kriterien 3 bis 5 sind als Abwägungskriterien zu verstehen: Wenn bei einem Solarprojekt an einem bestimmten Standort nicht alle dieser Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Marktgemeinderat in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Solarprojekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt. Kommen mehrere Projekte/Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden.

Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber dem Markt Zapfendorf nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt der Markt Zapfendorf dafür nicht vor. Anhand dieser Darstellungen wird der Marktgemeinderat die geplanten Projekte der Interessenten vergleichen und über die Aufstellung eines Bebauungsplans entscheiden. (Diese Richtlinien haben auf das eigentliche Bebauungsplanverfahren selbstverständlich keinerlei Einfluss.)

Detailliertere Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten. Darin wird unter anderem auch festgelegt, in welchen Fällen ein Abweichen von der vereinbarten Ausgestaltung des Projektes und von der angekündigten Art der Pflege der Solarpark-Fläche dazu führt, dass ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt wird. Unter Punkt 6 legt der Markt Zapfendorf eine Zubaugrenze pro Jahr fest. Diese gilt verbindlich.

I. Richtlinien:

Für die Einleitung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich des Marktes Zapfendorf gelten die folgenden Kriterien:

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild (Ausschlusskriterium)

- Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen dürfen aus sämtlichen bebauten bzw. bebaubaren Grundstücken nicht sichtbar sein.
- Der Bau von Photovoltaik-Anlagen in Sichtbeziehung zu Grundstücken gemäß Spiegelstrich 1 kann abweichend hiervon dann möglich sein, wenn kein betroffener Eigentümer gegen das Vorhaben nach einer öffentlichen Bekanntmachung im gemeindlichen Mitteilungsblatt innerhalb einer festgesetzten Frist von sechs Wochen schriftlich beim Markt Zapfendorf widerspricht.
- PV-Anlagen dürfen nicht (insbesondere an den Hanglagen) in Richtung des Maintals gebaut werden.
- Das Maintal ist von PV-Anlagen und von jeglicher Sichtbarkeit derer freizuhalten. Es darf keine Störung des Landschaftsbildes erfolgen.
- Das Gebiet des Maintals gem. dieser Richtlinie ergibt sich aus der gekennzeichneten roten Fläche im beigefügten Lageplan (Anlage 1).
- Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind, zum Beispiel mit Hilfe einer Sichtbarkeitsanalyse oder einer Visualisierung.
- Gegebenenfalls soll der Projektierer darlegen, dass die Sichtbarkeit der Solaranlage durch das Anlegen von z. B. Hecken ausreichend begrenzt werden kann.

2. Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen (Ausschlusskriterium)

- Der Markt Zapfendorf steht der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen positiv gegenüber, besteht jedoch darauf, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgern zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird.
- In diesem Sinne müssen Projektentwickler/Projektbetreiber im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, in welcher Form eine finanzielle Beteiligung der Bürger am Photovoltaik-Projekt angeboten wird. Es sind nur Anlagen zugelassen, bei denen eine Bürgerbeteiligung an einer Bürgerenergiegesellschaft nach dem EEG möglich ist. Bei einer solchen Bürgerenergiegesellschaft sind zudem Beteiligungen ausschließlich des Marktes Zapfendorf selbst, der Bürger des Marktes Zapfendorf sowie der Bürger der umliegenden Ortsteile angrenzender Gemeinden möglich.
- Der Erste Bürgermeister erhält, je nach Firmen- bzw. Gesellschaftsart, als geborenes Mitglied einen Sitz im (organschaftlichen) Unternehmensbeirat bzw. Aufsichtsrat. Ein solches Gremium muss satzungsmäßig im Gesellschaftsvertrag verankert sein und als Organ der Gesellschaft mit den entsprechenden Kompetenzen der Beratung, Überwachung sowie Vertretung und Bindeglied der Gesellschafter ausgestattet

sein. Die Einzelheiten sind vor Gründung einer Betreibergesellschaft mit dem Markt Zapfendorf abzustimmen.

- Der (Firmen-)Sitz des Betreibers der PV-Anlage muss dauerhaft im Rathaus Zapfendorf sein.
- Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf kommunalen Flächen werden bevorzugt ermöglicht.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag (dies umfasst u. a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung und Finanzierung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen).
- Es soll die Möglichkeit bestehen, dass der erzeugte Strom direkt von den Bürgern vor Ort verbraucht werden kann.

3. Landwirtschaftliche Qualität der Böden

- Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen im Gemeindegebiet führen. Daher sollen auf landwirtschaftlichen Flächen, die als gute bis sehr gute Böden (Acker-/Grünlandzahl ≥ 45) eingestuft sind, keine Photovoltaik-Anlagen installiert werden. Ausnahme hiervon kann erteilt werden, wenn die landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der Bauart der Anlage weiterhin möglich ist.
- Kommen mehrere Flächen für Freiflächen-Photovoltaik in Frage, sind Flächen mit dem geringeren Wert der Acker-/Grünlandzahl zu bevorzugen.

4. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

- Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird. Dies muss möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.
- Orientierung bietet dabei der Energie-Atlas Bayern (www.energieatlas.bayern.de) und der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt³.
- Der Betreiber muss durch ein Mindestmaß an Pflege der Fläche gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird.

Erläuterung/Konkretisierung der Vorgaben

→ Umzäunung

- Der Projektierer muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen.
- Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten.

→ Innerhalb der Anlage

- Die Aufständering der Solaranlagen sollte ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Solar-Module betragen, damit Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 80 Zentimeter Abstand, damit z.B. Schafe problemlos zur Pflege der Flächen eingesetzt werden können.
- Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module sollte im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden. Dies beinhaltet den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und auf Gülle oder andere Düngemittel.
- Auf den Einsatz von Chemikalien bei der Pflege von Modulen bzw. Aufständeringen soll möglichst verzichtet werden.
- Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-)Pflanzen und Insekten (wie Bienen) sich dort ansiedeln können. Die Flächen können beispielsweise mit Heudrusch nahgelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.
- Die Pflege der Fläche muss mit einer mechanischen Mahd oder Schafbeweidung erfolgen. Die Flächen sollten möglichst abschnittsweise gemäht werden (nicht die komplette Fläche an einem Tag).
- Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Allerdings sind Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte, landwirtschaftliche Flächen auswirken (z.B. Disteln, o.ä.) ggfs. manuell vor dem Samenflug in einer früheren Mahd zu beseitigen.
- Bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres soll keine Mahd erfolgen.
- Die Möglichkeit, Bienenkästen oder eine Imkerei auf der Anlage zu unterhalten, soll geprüft und bei Möglichkeit umgesetzt werden.

→ Ausgleichsflächen

- Die Ausgleichsflächen, die der Projektierer vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem einfügen.

→ Tierschutz

- Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Rebhühner, Wachteln und Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden.

5. Netzanbindung

- Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen.

6. Begrenzung des jährlichen Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik sowie des maximalen Zubaus insgesamt

- Pro Kalenderjahr wird der Marktgemeinderat nicht mehr als eine Freiflächen-Solaranlage über die Bebauungsplanung ermöglichen, unabhängig von der Größe der Anlage.
- Die maximale Größe pro Solarpark beträgt ca. 13 Hektar (= Ausdehnung insgesamt, nicht nur die von den Solarmodulen überdachte Fläche). Dies umfasst nicht die Ausgleichsflächen, die ggf. zusätzlich nachgewiesen werden müssen. Die 13 Hektar können sich über mehrere Flurstücke und auch über Flächen unterschiedlicher Eigentümer erstrecken.
- Stichtag für die Berücksichtigung von Anträgen auf Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung eines Solarparks ist jeweils der 1. Oktober eines Kalenderjahres, erstmals der 01. Oktober 2021.
- Der Marktgemeinderat wird, wenn ein Zubau an Freiflächen-Photovoltaik von insgesamt 32 Hektar (entspricht ca. 2 % der landwirtschaftlichen Flächen bzw. ca. 1 % der Gesamtfläche des Marktes Zapfendorf) erreicht ist, ggf. diese Kriterien neu überdenken und beraten. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächen-Solaranlagen dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist. Eine Konsequenz könnte sein, dass der Marktgemeinderat danach keinen weiteren Zubau mehr ermöglicht.

II. Inkrafttreten

Änderungen dieser Richtlinien bleiben dem Marktgemeinderat des Marktes Zapfendorf vorbehalten.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.04.2021 in Kraft.

Zapfendorf, den 11.03.2021

Michael Senger
Erster Bürgermeister



